

Abstimmungsvorlage vom 29. November 2009**Volksinitiative „für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten“**

Die Frage, wie der Export von Kriegsmaterial politisch zu kontrollieren ist, wurde in der schweizerischen Öffentlichkeit stets kontrovers diskutiert. Die Gewährleistung der nationalen und internationalen Sicherheit auf möglichst tiefem Rüstungsniveau ist ein zentraler Pfeiler der aktuellen schweizerischen Sicherheitspolitik.

Die Initiative „für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten“ fordert ein Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, besonderen militärischen Gütern und damit zusammenhängenden Immaterialgütern. Ebenfalls sollen die Vermittlung von und der Handel mit den genannten Gütern an Empfänger im Ausland verboten werden. Ausnahmeregelungen und flankierende Massnahmen sind im Initiativtext ausformuliert. Der Bundesrat hält in seiner Botschaft zur Initiative fest, dass die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Annahme der Initiative gesamtschweizerisch relativ moderat ausfallen würden. Durch die konzentrierte räumliche Verteilung wären aber auf regionaler Ebene teils erhebliche Probleme zu erwarten.

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Die Initiative ändert die Bundesverfassung und deren Übergangsbestimmungen wie folgt:

„Art. 107 Abs. 3 (neu)

3 Er [der Bund] unterstützt und fördert internationale Bestrebungen für Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Art. 107a (neu) Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern

1 Die Ausfuhr und die Durchfuhr folgender Güter sind verboten:

a. Kriegsmaterial einschliesslich Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die zugehörige Munition;

b. besondere militärische Güter;

c. Immaterialgüter einschliesslich Technologien, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Gütern nach den Buchstaben a und b von wesentlicher Bedeutung sind, sofern sie weder allgemein zugänglich sind noch der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen.

2 Vom Aus- und vom Durchfuhrverbot ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Sport- und Jagdwaffen, die eindeutig als solche erkennbar und in gleicher Ausführung nicht auch Kampfaffen sind, sowie die zugehörige Munition.

3 Vom Ausfuhrverbot ausgenommen ist die Ausfuhr von Gütern nach Absatz 1 durch Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden, sofern diese Eigentümer der Güter bleiben, die Güter durch eigene Dienstleistende benutzt und anschliessend wieder eingeführt werden.

4 Die Vermittlung von und der Handel mit Gütern nach den Absätzen 1 und 2 sind verboten, sofern der Empfänger oder die Empfängerin den Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat.

Art. 197 Ziff. 84 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 107a (Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern)

1 Der Bund unterstützt während zehn Jahren nach der Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» durch Volk und Stände Regionen und Beschäftigte, die von den Verboten nach Artikel 107a betroffen sind.

2 Nach Annahme der Artikel 107 Absatz 3 und 107a durch Volk und Stände dürfen keine neuen Bewilligungen für Tätigkeiten nach Artikel 107a erteilt werden.“

Argumente

Pro (www.kriegsmaterial.ch)	Contra (www.awm-cmep.ch/neingsoa.php)
<ul style="list-style-type: none"> • Waffen werden produziert um zu töten. Der Handel mit Kriegsmaterial ist ein Geschäft mit dem Tod. Waffenexporte aus der Schweiz geraten auch an Staaten mit erheblichem Konfliktpotenzial. • Durch die zehnjährige Unterstützungspflicht des Bundes ist eine Umstellung der Rüstungsbetriebe auf zivile Produkte und eine Erhaltung der damit verbundenen Arbeitsplätze möglich. • Die Schweiz stärkt mit der Initiative ihre Glaubwürdigkeit im Bezug auf das humanitäre Engagement und setzt ein Zeichen für eine friedlichere Welt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schweizer Markt ist für die wehrtechnische Industrie zu klein zum Überleben, die komplette Umstellung auf zivile Produkte nicht möglich. Rund 10'000 Arbeitsplätze gehen verloren. • Der Schweizer Anteil am internationalen Rüstungsmarkt (<1%) ist unbedeutend und der Bundesrat ist der Meinung, dass die heutigen restriktiven Bewilligungsverfahren genügen. • Unter der Schwächung der eigenen Rüstungsindustrie leidet die wehrtechnische Unabhängigkeit vom Ausland. Die Landesverteidigung und die Armee werden erneut in Frage gestellt.

Anmerkung zur heutigen Situation:

Im Jahr 2007 erreichten die Kriegsmaterialausfuhren der Schweiz einen Wert von 464,5 Millionen Franken. Dies entspricht einem Anteil von 0,24 % am gesamtschweizerischen Warenexport und weniger als 1 Prozent am weltweiten Rüstungsexportmarkt. Die Ausfuhr von Kriegsmaterial wird nach der heutigen Gesetzgebung durch das Kriegsmaterialgesetz (KMG) geregelt, die so genannten besonderen militärischen Güter durch das Güterkontrollgesetz (GKG). Beide Güterkategorien obliegen vor dem Export einem Bewilligungsverfahren, dass den vorgesehen Empfänger nach mehreren Kriterien beurteilt.